

Marc Bernheim / Gaudenz Geiger

Compliancepflichten im Energiemarkt

REMIT und Art. 26a ff. StromVV

Im Dezember 2011 ist die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegrosshandelsmarkts (REMIT) in Kraft getreten. Sie verpflichtet die Teilnehmer an einem Energiegrosshandelsmarkt der EU, den Behörden der EU oder der Mitgliedstaaten Informationen zu liefern. Per 1. Juli 2013 wurde die Schweizer Stromversorgungsverordnung (StromVV) ergänzt (Art. 26a ff. StromVV). Danach muss, wer Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz hat, die gemäss REMIT zu liefernden Daten auch der Elektrizitätskommission melden. Es folgt ein Überblick über die Pflichten gemäss REMIT und Art. 26a ff. StromVV mit Anmerkungen zu deren Befolgung.

Beitragsarten: Beiträge

Rechtsgebiete: Energie- und Umweltrecht; Europarecht

Zitiervorschlag: Marc Bernheim / Gaudenz Geiger, Compliancepflichten im Energiemarkt, in: Jusletter 27. Oktober 2014

Inhaltsübersicht

- I. Bedeutung von REMIT für Schweizer Energiemarktteilnehmer
- II. Verbote und Transparenzpflichten gemäss REMIT
 1. Verbot von Insiderhandel und Veröffentlichungspflicht
 2. Verbot von Marktmanipulation
- III. Registrierung und Meldepflicht gemäss REMIT
 1. Meldepflicht
 2. Registrierung
- IV. Art. 26 a ff. StromVV
- V. Fazit

I. Bedeutung von REMIT für Schweizer Energiemarktteilnehmer

[Rz 1] REMIT¹ enthält für den Europäischen Energiehandel neue Regulierungen und Anforderungen. Damit soll die Transparenz und das Vertrauen in die Integrität der Strom- und Gasmärkte gefördert werden. Der Zweck von stärker integrierten und transparenteren Energiemärkten liegt darin, einen offenen und fairen Wettbewerb auf den Energiegrosshandelsmärkten zum Nutzen der Endverbraucher von Energie zu fördern.

[Rz 2] Diese Ziele verfolgt REMIT mittels verschiedener Vorgaben:

- Verbot von Insider-Handel (Art. 3 REMIT)
- Verbot von Marktmanipulation (Art. 5 REMIT)
- Verpflichtung zur Veröffentlichung von Insider-Informationen (Art. 4 REMIT)
- Verpflichtung zur Meldung von Transaktionsdaten (Art. 8 REMIT)
- Registrierung der Marktteilnehmer (Art. 9 REMIT)

[Rz 3] REMIT gilt für jeden, der auf einem europäischen (i.S.v. Europäische Union) Energiegrosshandelsmarkt mit Energiegrosshandelsprodukten handelt. Als Energiegrosshandelsmarkt gilt dabei der börsliche und ausserbörsliche (auch bilaterale) Markt für Strom und Gas. Umfasst sind Waren- und Derivatemärkte mit physischer oder finanzieller Abwicklung, die von wesentlicher Bedeutung für den Energie- und Finanzmarkt sind.² Als Energiegrosshandelsprodukte gelten gemäss Art. 2(4) REMIT alle Verträge und Derivate, die Strom und Gas betreffen, soweit Strom bzw. Gas in der EU erzeugt, gehandelt, transportiert oder geliefert wird. REMIT richtet sich dabei an alle Energieversorger, Energiehändler, Energielieferanten, Energieerzeuger, Übertragungs- und Transportnetzbetreiber, Börsen, Energiebroker usw. Da zur Anwendbarkeit von REMIT bloss die Teilnahme (Abschluss von Transaktionen oder Handelsaufträgen) an einem Energiegrosshandelsmarkt in der EU erforderlich ist (Art. 2(7) REMIT)³, gilt REMIT auch für ausserhalb der EU ansässige Unternehmen und Private, soweit diese innerhalb der EU Gas oder Strom beschaffen bzw. damit handeln.⁴ Von REMIT betroffen sind damit auch Schweizer Unternehmen, sofern

¹ Verordnung (EG) 1227/2011 der Kommission vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegrosshandelsmarkts, ABl. 2011 L 326, 1; Die englische Übersetzung lautet: Regulation on wholesale Energy Market Integrity and Transparency, kurz: REMIT.

² Erwägungen 5 und 8 REMIT.

³ AGENCY FOR THE COOPERATION OF ENERGY REGULATIONS (ACER), Guidance on the application of Regulation (EU) No 1227/2011 of the European Parliament and of the Council of 25 October 2011 on wholesale energy market integrity and transparency, 3. Aufl., 2013, S. 18.

⁴ INES ZENKE/CLAUDIA FISCHER, Transparenzpflichten nach REMIT und EMIR, EnWZ, 2013, S. 212.

diese an einem Energiegrosshandelsmarkt mit Energiegrosshandelsprodukten handeln.⁵ Ebenfalls als Marktteilnehmer i.S. der REMIT gelten Endverbraucher, wenn sie über eine theoretische (Gesamt-) Verbrauchskapazität von mehr als 600 GWh Strom oder Gas verfügen (sog. «Grossverbraucher».⁶ Von der Anwendbarkeit von REMIT ausgeschlossen sind e contrario Liefergeschäfte an Endverbraucher, die nicht als Grossverbraucher im genannten Sinne gelten. Zumindest in der Schweiz dürften dies die allermeisten Endverbraucher sein.

[Rz 4] Die von REMIT vorgesehenen Verbote in Sachen Marktmissbrauch gelten seit dem Inkrafttreten der Verordnung, d.h. seit dem 28. Dezember 2011, unmittelbar. Anders als Richtlinien bedürfen Verordnungen keines Umsetzungsaktes durch die EU-Mitgliedstaaten. Die in REMIT statuierten Meldepflichten müssen jedoch gemäss Art. 8(2) und (6) REMIT zuerst durch die Europäische Kommission in sog. Durchführungsrechtsakten konkretisiert werden und gelten erst 6 Monate nach deren Erlass (Art. 22 REMIT). Am 22. Juli 2014 hat die Europäische Kommission einen Entwurf dieser Durchführungsrechtsakte veröffentlicht («E-Durchführungsakte».⁷ Die REMIT-Durchführungsverordnung wird wahrscheinlich im Herbst 2014 in Kraft treten. Die in REMIT vorgesehenen Meldepflichten müssen demnach voraussichtlich ab dem Frühjahr 2015 befolgt werden.

II. Verbote und Transparenzpflichten gemäss REMIT

1. Verbot von Insiderhandel und Veröffentlichungspflicht

[Rz 5] Art. 3(1) REMIT untersagt es Personen, die über Insider-Informationen in Bezug auf ein Energiegrosshandelsprodukt verfügen,

- diese Informationen beim Erwerb oder bei der Veräusserung von Energiegrosshandelsprodukten zu nutzen (Art. 3(1)(a) REMIT) oder
- diese Informationen ausserhalb der normalen beruflichen Tätigkeit an Dritte weiterzugeben (Art. 3(1)(b) REMIT) oder
- auf der Grundlage dieser Informationen anderen Personen zu empfehlen oder diese dazu zu verleiten, Energiegrosshandelsprodukte zu erwerben oder zu veräussern (Art. 3(1)(c) REMIT).

[Rz 6] Gemäss Art. 2(1) REMIT handelt es sich bei einer Insider-Information um eine nicht öffentlich bekannte präzise Information, die direkt oder indirekt ein oder mehrere Energiegrosshan-

⁵ Dazu gehören etwa hiesige Energieversorgungsunternehmen, die ihre Preisrisiken am Terminmarkt der European Energy Exchange (EEX) absichern. Nicht von REMIT betroffen sind demgegenüber beispielsweise Kraftwerksgesellschaften, die ihren Strom hierzulande einspeisen und vollumfänglich an Dritte zur Vermarktung weiterreichen, ohne dabei selbst an einem Markt der EU aktiv zu sein (MICHAEL BEER/KARL ZGRAGGEN, Mehr Transparenz im Energie-grosshandel, Bulletin 2013, S. 24). Der guten Ordnung halber ist anzufügen, dass der Schweizer Gesetzgeber plant, auf Gesetzesstufe ähnliche Informationspflichten und Transparenzvorschriften einzuführen, wie dies in REMIT vorgegeben ist. Auch Schweizer Energiemarktteilnehmer ohne EU-Bezug müssen deshalb damit rechnen, künftig Informationen gegenüber der ElCom offen legen zu müssen.

⁶ Vgl. Art. 2(5) REMIT. Entscheidend ist, ob der gesamte Verbrauch — auch an verschiedenen Standorten — bei voller Ausschöpfung der Produktionskapazität die 600 GWh-Schwelle für Strom oder Gas pro Jahr überschreiten; ACER, Guidance, Fn. 3, S. 13 f. Die 600 GWh-Grenze gilt für beide Medien (Strom und Gas) getrennt: Ein Unternehmen, das 400 GWh Strom und 300 GWh Gas verbraucht (bzw. verbrauchen kann), gilt nicht als Grossverbraucher gemäss REMIT.

⁷ Entwurf der Durchführungsakte abrufbar unter <http://ec.europa.eu/transparency/regcomitology/index.cfm?do=search.documentdetail&F+lK9Sf5x6/wlUuSyngZumOBWhdbDkI2Fc+pLBG2z/MxdbQ+AI/X9VTTMRqv00VG> (besucht am 16. September 2014).

delsprodukte betrifft und die, wenn sie öffentlich bekannt würde, die Preise dieser Energiegrosshandelsprodukte wahrscheinlich erheblich beeinflussen würde. Hierunter zu subsumieren sind beispielsweise Informationen, die die Kapazität und die Nutzung von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung, zum Verbrauch oder zur Übertragung/Fernleitung von Strom oder Erdgas oder die geplante oder ungeplante Nichtverfügbarkeit von Anlagen betreffen (Art. 2(1)(b) REMIT). Die Agency for the Cooperation of Energy Regulators (ACER) gibt in ihrem Leitfaden zusätzliche Auslegungshilfen zum Begriff der Insider-Information.⁸ Danach sind beispielsweise Informationen in Bezug auf die Nichtverfügbarkeit von Produktions- oder Verbrauchsanlagen mit mehr als 100 MW Bruttoleistung als Insider-Informationen zu qualifizieren.⁹ Aus der Definition der Insider-Information in der REMIT und der Auslegungshilfe von ACER ist e contrario zu schliessen, dass Handelspläne und/oder Strategien der Marktteilnehmer nicht als Insider-Informationen gemäss REMIT gelten.

[Rz 7] Liegen Insider-Informationen im genannten Sinne vor, verpflichtet Art. 4(1) REMIT die Marktteilnehmer, die ihnen vorliegenden Insider-Informationen effektiv und rechtzeitig bekannt zu geben. Soweit Personen über Insider-Informationen in Bezug auf ein Energiegrosshandelsprodukt verfügen, ist es ihnen nach Art. 3(1) REMIT verboten, diese zu nutzen, weiterzugeben oder auf deren Grundlage Empfehlungen abzugeben. Es dürfen also bis zur Veröffentlichung der entsprechenden Insider-Information z.B. keine Informationen über eine Kraftwerksstörung weitergegeben und auch keine auf dieser Information basierenden Handelsgeschäfte ausgeführt werden. Unter einer effektiven Bekanntmachung versteht ACER beispielsweise die Veröffentlichung über eine Transparenzplattform¹⁰ und/oder die eigene Website.¹¹ Die Veröffentlichung von Insider-Informationen soll in einer Art und Weise erfolgen, die eine bestmögliche Verbreitung der Information sicherstellt; dazu ist u.E. eine Veröffentlichung über das Internet zwingend notwendig.¹² Als rechtzeitig wird die Bekanntgabe angesehen, wenn sie innerhalb von einer Stunde nach Entstehen der Veröffentlichungspflicht (Kenntnisnahme) in effektiver Weise erfolgt.¹³ Gemäss Art. 4(2) REMIT darf ein Marktteilnehmer die Bekanntgabe von Insider-Informationen auf eigene Verantwortung ausnahmsweise aufschieben, wenn diese Bekanntgabe seinen berechtigten Interessen schaden könnte, sofern diese Unterlassung nicht geeignet ist, die Öffentlichkeit irrezuführen und der Marktteilnehmer in der Lage ist, die Vertraulichkeit der Informationen zu gewährleisten und er auf Grundlage dieser Information keine den Handel mit Energiegrosshandelsprodukten betreffenden Entscheidungen trifft.¹⁴ Diesfalls muss der Marktteilnehmer unter Verwendung des von ACER zur Verfügung gestellten Formulars¹⁵ unverzüglich ACER und die

⁸ ACER, Guidance, Fn. 3, S. 26–32.

⁹ ACER, Guidance, Fn. 3, S. 28; vgl. ZENKE/FISCHER, Fn. 4, S. 212.

¹⁰ Beispielsweise die Transparenzplattform der EEX, abrufbar unter <http://www.transparency.eex.com/de/>.

¹¹ Vgl. <http://www.alpiq.com/de/meta/navigation/remit-info.jsp> oder <http://www.axpo.com/axpo/ch/de/konzern/zahlen-fakten/remit.html> (beide besucht am 16. September 2014); ACER Guidance, Fn. 3, S. 41 f.

¹² Ebenso Bundesnetzagentur, Effektive und rechtzeitige Veröffentlichung von Insider-Informationen gemäss Art. 4 Abs. 1 REMIT (Verordnung (EG) 1227/2011), Merkblatt 1/2014, S. 2.

¹³ ZENKE/FISCHER, Fn. 4, S. 212; vgl. auch Bundesnetzagentur, Fn. 12, S. 4.

¹⁴ Gemäss Art. 3(4)(b) REMIT kann auch bei solchen Transaktionen auf eine sofortige Meldung verzichtet werden, die ausschliesslich der Deckung direkter physischer Verluste infolge unvorhergesehener Ausfälle dienen, wenn die Marktteilnehmer andernfalls nicht in der Lage wären, die geltenden Vertragsverpflichtungen zu erfüllen, oder wenn dies im Einvernehmen mit dem/den betroffenen Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreiber(n) erfolgt, um den sicheren Netzbetrieb zu gewährleisten.

¹⁵ Abrufbar unter <https://www.acer-remit.eu/np/home> (besucht am 16. September 2014).

für ihn zuständige nationale Regulierungsbehörde informieren.¹⁶

2. Verbot von Marktmanipulation

[Rz 8] Gemäss Art. 5 REMIT sind die Vornahme oder der Versuch der Vornahme von Marktmanipulation auf den Energiegrosshandelsmärkten untersagt.¹⁷ In Art. 2(2) REMIT findet sich eine Legaldefinition der Marktmanipulation sowie des Versuchs dazu. Die Marktmanipulation (bzw. der Versuch) unterscheidet sogenannte handelsgestützte Marktmanipulationen, namentlich

- den Abschluss einer Transaktion oder das Erteilen eines Handelsauftrages für Energiegrosshandelsprodukte, der
 - falsche oder irreführende Signale für das Angebot oder die Nachfrage von Energiegrosshandelsprodukten oder deren Preis gibt oder geben könnte (Art. 2(2)(a)(i) REMIT) oder
 - den Preis von Energiegrosshandelsprodukten durch eine oder mehrere Personen so beeinflusst, dass ein künstliches Preisniveau erzielt wird (Art. 2(2)(a)(ii) REMIT) oder
 - unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder sonstiger Formen der Täuschung falsche oder irreführende Signale gibt oder geben könnte (Art. 2(2)(a)(iii) REMIT)

sowie sogenannte informationsgestützte Marktmanipulationen, namentlich

- die Verbreitung von Informationen — z.B. über die Medien bzw. das Internet —, die falsche oder irreführende Signale geben oder geben könnten (Art. 2(2)(b) REMIT).

[Rz 9] Als Marktmanipulation gelten beispielsweise die Erteilung oder Zurückziehung falscher bzw. fiktiver Aufträge; die Verbreitung falscher oder irreführender Gerüchte; die vorsätzliche Übermittlung falscher Informationen an Marktbeobachter; das vorsätzliche Erwecken des Anscheins, dass die verfügbaren Kapazitäten (Produktion, Lieferung, Transport) eine andere als die tatsächlich technisch verfügbare Kapazität ist.¹⁸ Analog den Insider-Informationen gibt ACER in ihrer Leitlinie auch eine Auslegungshilfe zu den REMIT-Regelungen zur Marktmanipulation.¹⁹ Es soll z.B. verhindert werden, dass durch das Vorspiegeln einer erhöhten Nachfrage bei gleichbleibendem Angebot eine Preissteigerung bewirkt wird. Oder, dass — etwa im Strommarkt — die theoretisch verfügbare Strommenge reduziert wird, indem bei gleichbleibender Nachfrage Produktionsanlagen vom Netz genommen werden, wodurch das Stromangebot sinkt und folglich der (Strom-) Preis steigt.

¹⁶ LÜDEMANN VOLKER/KRÖGER JENS-ARNE, Neues Aufsichtsregime für den europäischen Stromhandel: Die REMIT-Verordnung, HFR 2013, S. 4 äussern sich kritisch zur Möglichkeit des Aufschubs der Bekanntgabe von Insider-Informationen.

¹⁷ Das Manipulationsverbot dürfte für Schweizer Energiehändler insofern von untergeordneter Bedeutung sein, als dass sie aufgrund ihrer Grösse zu solchen Praktiken i.d.R. gar nicht fähig sind (BEER/ZGRAGGEN, Fn. 5, S. 24).

¹⁸ Erwägung 13 REMIT.

¹⁹ ACER, Guidance, Fn. 3, S. 33—39.

III. Registrierung und Meldepflicht gemäss REMIT

1. Meldepflicht

[Rz 10] Um die Ziele von REMIT zu erreichen, namentlich um den Marktmissbrauch auf den Energiegrosshandelsmärkten zu verhindern, ist eine effiziente Marktüberwachung notwendig. Als zentrale Anlaufstelle wurde dazu ACER bestimmt, welche zur Gewährleistung der ordnungsgemässen Überwachung und Transparenz der Energiemärkte eng mit den nationalen Regulierungsbehörden der EU zusammenarbeitet.²⁰ ACER kommen dabei unterschiedliche Aufgaben zu, wobei die wichtigste Aufgabe für eine wirksame Marktüberwachung die Erhebung von Daten i.S.v. Art. 8(1) REMIT ist.

[Rz 11] Um die wirksame Marktüberwachung durch ACER zu ermöglichen, verpflichtet Art. 8 REMIT die Marktteilnehmer dazu, sowohl Transaktionsdaten wie auch Fundamentaldaten zu melden. Dazu zählen im Wesentlichen genaue Angaben über die getätigten Transaktionen (z.B. erworbene und veräusserte Produkte, Parteien der Transaktionen, die vereinbarten Preise und Mengen, die Tage und Uhrzeiten der Ausführung) sowie Daten zur Kapazität, Nutzung und Verfügbarkeit von Anlagen zur Produktion, zum Verbrauch, zur Speicherung und zum Transport von Strom und Erdgas.²¹ In welcher Form und in welchem Umfang diese Daten korrekt zu melden sind, wird durch die Europäische Kommission im Rahmen von Durchführungsrechtsakten festgelegt (Art. 8(2) REMIT). Der Entwurf der entsprechenden Durchführungsrechtsakte wurde am 22. Juli 2014 veröffentlicht.²² Im genannten Entwurf wird für Transaktions- und Fundamentaldaten definiert,

- welche Daten gemeldet werden müssen,
- wer diese melden muss,
- wann diese gemeldet werden müssen,
- an wen diese gemeldet werden müssen,
- wie diese gemeldet werden müssen und
- ob Bagatellgrenzen existieren.

[Rz 12] Hinsichtlich der Lieferung von Transaktionsdaten unterscheidet der Entwurf der Durchführungsrechtsakte zwischen Transaktionen basierend auf Verträgen, welche ACER stets zu melden sind (Art. 3 E-Durchführungsakte) und Transaktionen basierend auf Verträgen, welche lediglich auf Anfrage von ACER gemeldet werden müssen (Art. 4 E-Durchführungsakte). Der Entwurf sieht ferner unterschiedliche Meldeformulare mit individuellen Meldeanforderungen (etwa hinsichtlich des Meldeverpflichteten, des Zeitpunktes der Meldung und des Umfanges) vor. Dies gilt für standardisierte Transaktionen und Transaktionen auf Basis standardisierter Verträge (z.B. basierend auf dem EFET-Rahmenvertrag), für Transaktionen auf Basis von nicht-standardisierten Verträgen, für Verträge (standardisiert und nicht standardisiert) für den Elektrizitätstransport und für Verträge (standardisiert und nicht standardisiert) für den Gastransport (Art. 5 E-Durchführungsakte, unter Hinweis auf die entsprechenden Anhänge). Ziel ist es, den Aufwand zur Überwachung möglichst gering zu halten. Daher sollen für bestimmte Daten die gleichen Standards gelten, die auch andere europäische Richtlinien und Verordnungen fordern, wie etwa die

²⁰ Erwägung 17 REMIT.

²¹ ZENKE/FISCHER, Fn. 4, S. 213.

²² Dazu Fn. 7.

MiFID²³ und EMIR²⁴. Hinsichtlich der Lieferung von Fundamentaldaten unterscheidet der Entwurf der Durchführungsakte zwischen solchen, die den Elektrizitätsmarkt betreffen und solchen, die den Gasmarkt betreffen. In Art. 8 (Elektrizität) und 9 (Gas) E-Durchführungsakte werden die entsprechenden Meldepflichten und -Modalitäten statuiert.

2. Registrierung

[Rz 13] Marktteilnehmer, die Transaktionen abschliessen, die gemäss Art. 8(1) REMIT an ACER zu melden sind, müssen sich bei der nationalen Regulierungsbehörde in dem Mitgliedstaat registrieren lassen, in dem sie ihren Wohnsitz haben oder ansässig sind (Art. 9(1) REMIT).²⁵ Ein Marktteilnehmer darf sich dabei nur bei einer Regulierungsbehörde (d.h. nicht bei mehreren) registrieren lassen. Hat der Marktteilnehmer keinen Sitz oder Wohnsitz in der Union, hat er sich bei der Regulierungsbehörde des Mitgliedstaates zu melden, indem er tätig ist. Diese in Art. 9(1) REMIT verwendete Formulierung ist gemäss ACER so zu verstehen, dass der (nicht in der EU ansässige) Marktteilnehmer wählen kann, bei welcher nationalen Regulierungsbehörde er sich registrieren lassen will, solange der Marktteilnehmer im Registrierungsstaat aktiv ist.²⁶ Von REMIT betroffene Marktteilnehmer mit Sitz bzw. Wohnsitz in der Schweiz werden deshalb in aller Regel ein Wahlrecht haben, wo sie sich registrieren lassen wollen, sofern sie in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten aktiv sind. Da die REMIT-Verordnung kein eigenes Sanktionssystem bei Verstössen vorgibt, sondern den Erlass eines solchen Sanktionssystems in die Kompetenz der einzelnen Mitgliedstaaten delegiert (Art. 18 REMIT), kann mit der Wahl des Registrierungsstaates auch das Sanktionssystem bei Verstössen gegen REMIT gewählt werden.²⁷

[Rz 14] Die Registrierungspflicht des Marktteilnehmers gilt selbst dann, wenn die Muttergesellschaft, Tochtergesellschaft oder ein anderes verbundenes Unternehmen bereits registriert ist. Keine eigenständige Registrierungspflicht besteht demgegenüber für blosse Zweigniederlassungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.²⁸

[Rz 15] Die Daten, die von den Marktteilnehmern bei der Registrierung abgefragt werden, stehen bereits fest. Sie wurden von ACER auf Grundlage von Art. 9(3) REMIT am 26. Juni 2012 definiert.²⁹ Es ist sicherzustellen, dass der Marktteilnehmer die Registrierung vornimmt, bevor er erstmals eine Transaktion abschliesst, die gemäss Art. 8(1) REMIT zu melden ist (Art. 9(4) REMIT). Registrierungspflichtige Marktteilnehmer können sich dabei spätestens drei Monate nach dem Erlass der REMIT-Durchführungsakte (voraussichtlich im Herbst 2014) bei der jeweiligen nationalen Regulierungsbehörde registrieren lassen (Art. 9(2) REMIT). Spätestens sechs Monate nach dem Erlass der REMIT-Durchführungsakte — also voraussichtlich im Frühjahr 2015 —

²³ Richtlinie 2004/39/EG über die Märkte für Finanzinstrumente vom 21. April 2004, ABl. 2004 L 145, 1.

²⁴ Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, ABl. 2012 L 201, 1.

²⁵ E contrario muss sich, wer keine meldepflichtigen Transaktionen gemäss Art. 8 REMIT tätigt, auch nicht registrieren lassen.

²⁶ ACER, Guidance, Fn. 3, S. 20.

²⁷ LÜDEMANN/KRÖGER, Fn. 16, S. 8, befürchten infolge des fehlenden einheitlichen Sanktionssystems eine «Sanktionsarbitrage».

²⁸ ACER, Guidance, Fn. 3, S. 19.

²⁹ ACER, Decision n° 01/2012 — Relating to the registration format pursuant to article 9(3) of regulation (EU) No 1227/2011, vom 26. Juni 2012.

muss die Registrierung abgeschlossen sein.³⁰

IV. Art. 26 a ff. StromVV

[Rz 16] Der Bundesrat hat am 30. Januar 2013 ein neues Kapitel in die Stromversorgungsverordnung (StromVV) eingefügt.³¹ Das neue Kapitel betrifft die Lieferung von Informationen zum Elektrizitätsgrosshandelsmarkt an die ElCom und umfasst die Art. 26a bis 26c StromVV. Diese neuen Bestimmungen sollen zur Erhöhung der Transparenz dienen, indem der ElCom Informationen zum Elektrizitätsgrosshandelsmarkt zu melden sind; zuständig dafür ist die neue Sektion Marktüberwachung im Fachsekretariat der ElCom.³² Bei den der ElCom zu meldenden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die Angaben, die gemäss REMIT an ACER bzw. die zuständige nationale Regulierungsbehörde gemeldet werden müssen.³³ Mit der Ergänzung der StromVV soll kurzfristig verhindert werden, dass die ElCom gegenüber ACER und den Regulatoren der EU-Mitgliedstaaten in einen Informationsrückstand betreffend Marktteilnehmer aus der Schweiz gerät. Ohne die gemäss Art. 26a ff. StromVV zu liefernden Daten würde die ElCom, wenn sie sich im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit und Koordination mit ACER und anderen Behörden trifft, über weniger Informationen zu den Schweizer Akteuren verfügen als jene. Damit dies nicht eintritt, müssen Schweizer Unternehmen, die wegen REMIT Daten an die EU-Behörden liefern, diese Daten auch der ElCom mitteilen.³⁴ Die gesetzliche Grundlage für Art. 26a ff. StromVV findet sich in Art. 25 Stromversorgungsgesetz (StromVG), namentlich in der generellen Auskunftspflicht der Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft gegenüber der ElCom.³⁵

[Rz 17] Art. 26a StromVV statuiert eine Informationspflicht für alle in der Schweiz ansässigen Marktteilnehmer, die in der EU aufgrund von REMIT Daten liefern müssen, weil sie dort am Stromgrosshandelsmarkt Geschäfte machen bzw. Handel treiben. Von der Informationspflicht gegenüber der ElCom nicht erfasst sind Daten zu in der EU ansässigen Tochtergesellschaften von Schweizer Unternehmen.³⁶ Die Aussage, wonach keine Daten zu in der EU ansässigen Tochtergesellschaften von Schweizer Unternehmen geliefert werden müssen, ist u.E. in dieser Allgemeinheit allerdings nicht konform mit dem Verordnungswortlaut. Zutreffend erscheint die Aussage hinsichtlich Daten, welche gemäss Art. 8 REMIT an ACER zu liefern sind (dazu Art. 26a Abs. 2 StromVV). Allerdings verlangt Art. 26a Abs. 3 StromVV, dass der ElCom überdies diejeni-

³⁰ Art. 8 i.V.m. Art. 22 REMIT — e contrario. Davon ausgenommen sind Angaben zu Verbindungen mit anderen Unternehmen (Abschnitt 4 des ACER Registrierungsformats); solche Verbindungen müssen erst drei Monate nach Veröffentlichung des europäischen Registers eingetragen werden (ACER, Decision, Fn. 29, Art. 3).

³¹ AS 2013 559.

³² ElCom, Newsletter 03/2014, abrufbar unter <http://www.elcom.admin.ch/dokumentation/00115/00180/index.html?lang=de>.

³³ Selbstredend befasst sich Art. 26a ff. StromVV lediglich mit Informationen zum Elektrizitätsmarkt. Nicht mitumfasst sind Informationen, die gemäss REMIT zum Gasmarkt geliefert werden müssen. In Abweichung vom Grundsatz der Parallelität (Datenidentität) der an ACER bzw. der ElCom zu meldenden Daten kann die ElCom sodann gemäss Art. 26a Abs. 5 StromVV Ausnahmen von der Informationspflicht zulassen. Leitender Gedanke dabei ist das Verhältnis zwischen administrativem Aufwand einerseits und dem Nutzen der Information für die Transparenz andererseits.

³⁴ Bundesamt für Energie, Änderung der Stromversorgungsverordnung, Erläuternder Bericht, 2013, S. 1 f., abrufbar unter http://www.bfe.admin.ch/themen/00612/00613/index.html?lang=de&dossier_id=05807.

³⁵ Folglich werden Verstösse gegen die Informationspflichten gemäss Art. 26a ff. StromVV in Anwendung von Art. 29 StromVG sanktioniert.

³⁶ Bundesamt für Energie, Fn. 34, S. 12.

gen Insider-Informationen zu liefern sind, die aufgrund von REMIT veröffentlicht worden sind. Gemäss Art. 4(1) REMIT müssen aber nicht nur Insider-Informationen in Bezug auf das eigene Unternehmen oder auf Anlagen, die sich in dessen Eigentum befinden, veröffentlicht werden, sondern auch Insider-Informationen in Bezug auf Anlagen, die sich im Eigentum des Mutterunternehmens oder eines verbundenen Unternehmens befinden. Der Meldepflicht an die ElCom gemäss Art. 26a Abs. 3 StromVV können demnach auch Daten unterstehen, die eine in der EU ansässige Tochtergesellschaft eines Schweizer Unternehmens betreffen.

[Rz 18] Damit die von den Schweizer Teilnehmern am europäischen (Strom-) Grosshandelsmarkt der ElCom gemeldeten Informationen von dieser verwertet werden können, hat sich der Absender der Informationen gegenüber der ElCom zu identifizieren. Dies kann entweder mittels der von REMIT für eine Registrierung vorgesehenen Angaben³⁷ oder aber durch Angabe von Firma oder Name, Rechtsform sowie Sitz oder Wohnsitz erfolgen (Art. 26a Abs. 4 StromVG).

[Rz 19] Analog der Regelung in der EU dürfen die Datenlieferungen auch durch Dritte im Auftrag des eigentlich informationspflichtigen Unternehmens (oder anderer Marktteilnehmer) erfolgen, wobei im Vordergrund beispielsweise Plattformen, Meldesysteme oder Transaktionsregister — auch mit Sitz im Ausland — stehen. Verantwortlich für die REMIT bzw. StromVV konforme Datenlieferung bleibt allerdings das informationspflichtige Unternehmen selber.³⁸

[Rz 20] Die ElCom darf die ihr gelieferten Daten im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages³⁹ verwenden und bearbeiten (Art. 26b Abs.1 StromVV). Richtigerweise ist derzeit ein Datenaustausch von der ElCom zu anderen Behörden, namentlich in der EU, nicht vorgesehen, da es dazu einer expliziten gesetzlichen Grundlage bedarf.⁴⁰ Da gesetzlich auch kein Datenaustausch zwischen der ElCom und der Schweizer Wettbewerbskommission vorgesehen ist, kann ein solcher Datenaustausch mit Behörden der EU auch nicht indirekt, namentlich über den neu einzuführenden Art. 42b Kartellgesetz⁴¹, erfolgen.

[Rz 21] Gemäss Art. 26b StromVV bestimmt die ElCom den Zeitpunkt der erstmaligen Datenlieferung. Da die Datenlieferung in der EU bis anhin noch nicht begonnen hat, wird auch in der Schweiz noch zugewartet.⁴² Dies, obwohl in der EU Insider-Informationen — welche gemäss Art. 26a Abs. 3 StromVV auch der ElCom zu liefern sind — bereits unmittelbar seit dem Inkrafttreten von REMIT im Dezember 2011 zu veröffentlichen sind. Die Datenlieferung in der EU (Art. 8 REMIT) wird vermutlich im Frühjahr 2015 aufgenommen. Es ist davon auszugehen, dass die ElCom die erste Datenlieferung gemäss Art. 26a ff. StromVV ebenfalls für das Frühjahr 2015 anordnen wird.

³⁷ Genauer werden die zur Registrierung verlangten Daten nicht durch REMIT, sondern durch ACER, Decision, Fn. 29 bestimmt.

³⁸ Bundesamt für Energie, Fn. 34, S. 13.

³⁹ Etwa für die Beobachtung und Überwachung der Entwicklung der Elektrizitätsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in allen Landesteilen (Art. 22 Abs. 3 StromVG), zur Erfüllung ihrer Aufgaben beim Netzzugang im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz (Art. 17 StromVG) oder zur Beurteilung der Schweizer Versorgungssicherheit (Art. 1 StromVG).

⁴⁰ Bundesamt für Energie, Fn. 34, S. 13.

⁴¹ Bundesbeschluss vom 20. Juni 2014 über die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts und über die Umsetzung (Änderung des Kartellgesetzes), BBl 2014 5205.

⁴² ElCom, Tätigkeitsbericht, 2013, S. 36, abrufbar unter <http://www.elcom.admin.ch/dokumentation/00017/?lang=de>.

V. Fazit

[Rz 22] Schweizer Energieversorgungsunternehmen nehmen am europäischen Grosshandelsmarkt teil, um ihren Lieferverpflichtungen gegenüber den Kunden nachkommen zu können, aber auch um Handelsaktivitäten abzusichern. Damit unterliegen sie den Vorschriften zum Reporting von Handels- und gegebenenfalls (sofern eigene Produktions- oder Verbrauchsanlagen vorhanden sind) Fundamentaldaten gemäss REMIT gegenüber ACER und der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde einerseits, und damit gemäss Art. 26a ff. StromVV (betreffend Elektrizität) auch gegenüber der ElCom andererseits. Hierfür müssen die Energieversorger ihre Geschäfts- und Zusammenarbeitsprozesse anpassen und allenfalls erweitern sowie die notwendige IT-Infrastruktur bereitstellen. Es sind zudem intern die Verantwortlichkeiten für die Meldung und die internen Vorgaben festzulegen, um ein integriertes Marktverhalten sicherzustellen. Darüber hinaus sind diese Verantwortlichkeiten und Abläufe auch in den internen Compliance Regelungen und den Organisationsreglementen abzubilden. Schliesslich gilt es sicherzustellen, dass sich die Energieversorger richtig und rechtzeitig sowohl bei der zuständigen Regulierungsbehörde eines EU-Mitgliedstaates als auch bei der ElCom registrieren.

MARC BERNHEIM, Rechtsanwalt, Dr. iur., LL.M., Staiger, Schwald & Partner AG. GAUDENZ GEIGER, Rechtsanwalt, lic. iur., LL.M., Staiger, Schwald & Partner AG.